

C.4

Antrag an den 1. Landesparteitag DIE LINKE.Sachsen

Wahlvorschlag Ombudsperson

Einreicher: Landesvorstände der WASG und der Linkspartei.PDS Sachsen

1 Die Landesvorstände von WASG und Linkspartei.PDS Sachsen schlagen für die Wahl zur
2 Ombudsperson – nach § 35a der Landessatzung der Linkspartei.PDS Sachsen – den Delegierten des
3 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen

4
5 **Frau Angela Schneider (Chemnitz) vor.**
6

7
8 Der Parteitag möge beschließen.
9

10
11
12 Im Satzungsentwurf der Partei DIE LINKE. Sachsen gibt es den
13

§ 37 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson schlichtet und vermittelt in Konfliktfällen zwischen Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen des Landesverbandes, jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren. Sie kann Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

(3) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag von Organen des Landesverbandes, auf Vorschlag von Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig.

(4) Die anderen Organe des Landesverbandes und die Gliederungen sind verpflichtet, die Ombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes in jeder Form zu unterstützen. Sie kann in Ausübung ihres Amtes auch an geschlossenen Sitzungen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen teilnehmen und Einblick in alle Unterlagen erhalten.

(5) Die Ombudsperson informiert über ihre Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Sie hat jedoch über in Ausübung ihres Amtes erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

38 Diese Satzung ist noch nicht beschlossen, deshalb kann der Landesrat – Absatz 2 im § 37 - keinen
39 Vorschlag für die Wahl einer Ombudsperson unterbreiten.
40
41

1 In der bisherigen Landessatzung der Linkspartei.PDS Sachsen ist eine fast identische Regelung enthalten was
2 die Ombudsperson betrifft. Hier ist der Landesvorstand – siehe wieder Absatz 2 - vorschlagsberechtigt.

3
4
5
6

§ 35a Ombudsperson

30 r Linkspartei.PDS Sachsen bis zum Beschluss der neunten Landessatzung
31 weitergelten soll, kann (muss) der Landesvorstand von seinem Vorschlagsrecht gebrauch machen.

Entscheidung des Parteitages	
X	Abgelehnt: •
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____	dagegen: _____
Enthaltungen: _____	
Bemerkungen:	